

3. Funktagebuch
4. Handbuch für den beweglichen Seefunkdienst
5. Bestimmungen und Gebührensätze für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik
6. Nachrichten für Seefunkstellen
7. Nautischer Funkdienst Band IV
8. Seefunkordnung.

(3) Bei Seefunkstellen von Fahrzeugen, die nur in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, kann der Umfang der Dienstbehelfe vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eingeschränkt werden.

(4) Fahrzeuge, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst ausgerüstet sind, müssen mindestens die Nachrichten für Seefunkstellen mitführen.

§ 14

Gruppeneinteilung und Besetzung der Seefunkstellen

(1) Der Minister für Verkehrswesen legt die Gruppeneinteilung für die Funkausrüstung gemäß § 5 fest und bestimmt die Anzahl der durchzuführenden Dienststunden.

(2) Die Telegrafie-Seefunkstellen werden nach den bei ihnen durchzuführenden Dienststunden in 4 Gruppen eingeteilt und sind wie folgt zu besetzen:

1. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit ununterbrochenem Dienst sind mindestens mit 3 für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen zu besetzen, von denen 2 ein Seefunkzeugnis 1. Klasse, davon der Leiter einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis, und die dritte ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen müssen. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen.

2. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit täglich 16stündigem Dienst sind mindestens mit 2 für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen zu besetzen, von denen der Leiter ein Seefunkzeugnis

1. Klasse mit einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis und die andere ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen muß. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen.

3. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit täglich 8stündigem Dienst sind mindestens mit einer für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Person zu besetzen, die ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen.

4. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit weniger als 8stündigem Dienst sind mindestens mit einer für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Per-

son zu besetzen, die ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen.

(3) Seefunkstellen, die nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen zur Durchführung des Funkdienstes mit Personen besetzt sein, die Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse, eines Seefunksonderzeugnisses oder eines Seefunksprechzeugnisses sind.

(4) Soweit Telegrafie-Seefunkstellen auf nichtausrüstungspflichtigen Fahrzeugen betrieben werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 2. In begründeten Fällen können von der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, Abweichungen zugelassen werden.

(5) Der Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse für die Ausübung des Funkdienstes auf Seefunkstellen richtet sich nach der Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970.

§ 15

Seefunkstellen mit einer Empfangsanlage für den Sprechfunkdienst und Funkstellen des Hafenfunkdienstes

(1) Bei Fahrzeugen, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst ausgerüstet sind, muß die Hörbereitschaft zu den festgesetzten Zeiten des einseitigen Sprechfunkdienstes der Küstenfunkstelle Rügen Radio gesichert sein.

(2) Die Funkstellen des Hafenfunkdienstes müssen während der Dienstzeit eine wirksame Hörbereitschaft auf den ihnen zugewiesenen Frequenzen sicherstellen.

(3) Für die Aufnahme des im Abs. 1 genannten Funkdienstes ist der Besitz eines Seefunkzeugnisses nicht erforderlich. Die mit der Durchführung des im Abs. 2 genannten Hafenfunkdienstes beauftragten Personen müssen im Besitz mindestens eines Seefunksprechzeugnisses sein.

§ 16

Betriebsbedingungen im Seefunkdienst

(1) Das Betriebsverfahren im Seefunkdienst regelt sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

(2) Bei einem Aufenthalt von Fahrzeugen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genaueren Beachtung anzuhalten.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Dienst teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie die Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunk-Sendungen durchzuführen; CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.